

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 14. Dezember 2000
(mit Aenderung des Subventionsschlüssels vom 12.12.2001)

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

²Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter oder der Leiterin den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B FINANZIELLES

§ 7 Beitragsleistungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Subventionschlüssel gemäss Anhang festgelegt. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege.

²Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

W. Kern

Der Verwalter:

W. Mohler

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Dezember 2000.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 550 vom 1. Februar 2001.

Subventionsschlüssel

Anhang 2001

gemäss § 7 des Reglementes
über die Kinder- und Jugendzahnpflege
(* mit Aenderung vom 12.12.2001)

Massgebendes * Einkommen		Anzahl Kinder			
		1	2	3	ab 4 und IV-Bezüger
ab	bis				
		%	%	%	%
0	20'000	95	95	95	95
20'001	25'000	85	90	95	95
25'001	30'000	75	80	85	90
30'001	35'000	60	65	70	80
35'001	40'000	50	55	60	70
40'001	45'000	40	45	50	60
45'001	50'000	30	35	40	50
50'001	55'000	20	25	30	40
55'001	60'000	15	20	25	30
60'001	65'000	10	15	20	25
65'001	85'000	5	10	15	20
85'001	-	-	-	-	-

* Zur Weiterführung des bisherigen Beitragsschlüssels für die Subventionsberechnung werden dem steuerbaren Einkommen ab 2001 die getätigten Kinderabzüge wieder zugerechnet.